

# RS Vwgh 1996/12/12 96/07/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1996

## Index

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AbfallnachweisV 1991 §6 Abs1;  
AbfallnachweisV 1991 §6 Abs2;  
AbfallnachweisV 1991 §6 Abs4;  
AbfallnachweisV 1991 §6 Abs5;  
AWG 1990 §19 Abs1;  
AWG 1990 §19 Abs2;  
AWG 1990 §39 Abs1 litc Z7;

## Rechtssatz

Der Übernehmer (oder der von ihm hiezu Ermächtigte) hat nach § 6 Abs 4 AbfallnachweisV nicht die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Begleitscheines, sondern "die ordnungsgemäße Übernahme" zu bestätigen. Die Verpflichtung zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Begleitschein treffen - wie aus § 6 Abs 2 AbfallnachweisV zu ersehen ist - den Übergeber (oder den hiezu von ihm Ermächtigten), nicht jedoch den Übernehmer. Den Übernehmer trifft nach § 6 Abs 5 AbfallnachweisV die Verpflichtung zu einer allfälligen Korrektur der im Begleitschein angegebenen Schlüsselnummer gefährlicher Abfälle oder des übernommenen Altöls sowie zur Ergänzung der Angabe über die Abfallart etc.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070131.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>